



PRESSEKONFERENZ

**Präsentation des Prüfberichts der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag**

17. März 2016, 10:30 Uhr

**Landhaus
Raum 249 (Landtagsbesprechungszimmer)
Landhausplatz 1
4020 Linz**

Beschwerdeaufkommen und Anzahl der Missstände gestiegen

Auf Bundesebene kontrolliert die Volksanwaltschaft (VA) die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. In den Berichtsjahren 2013-2014 wandten sich 702 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der oberösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den Jahren 2011-2012 erhöhte sich das Beschwerdeaufkommen um rund 10 %. Inhaltliche Schwerpunkte der Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung waren das Bau- und Raumordnungsrecht, Probleme mit Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt sowie Gemeindeangelegenheiten. Zudem leiteten die Mitglieder der VA sechs amtswegige Prüfverfahren ein.

Präventiver Schutz der Menschenrechte: 80 Kontrollen in Oberösterreich

Seit Juli 2012 nimmt die VA ihr verfassungsgesetzliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wahr und führt mit ihren Kommissionen Kontrollbesuche in Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsentzug kommt oder kommen kann, durch. In Oberösterreich hatten die Kommissionen im Berichtszeitraum 80 Einsätze im Rahmen ihres Mandats als nationaler Präventions-Mechanismus (NPM). Die Schwerpunkte lagen auf Polizei- und Justizanstalten sowie Alters- und Pflegeheimen. Leider mussten im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Linz mangelnde Hygienemaßnahmen festgestellt werden. Als problematisch erwiesen sich zudem Aufenthalte im polizeilichen Verwahrungsraum der Polizeiinspektion (PI) Bad Ischl, deren Übergang zur tatsächlichen Haft trotz „Freiwilligkeit“ fließend und aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich ist. Zu beanstanden ist außerdem das geltende Pflegeheimgesetz in Oberösterreich, welches im Bundesländervergleich den Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern die wenigsten Rechte zugesteht.

Kommunale Daseinsvorsorge kann nicht ausreichend geprüft werden

Oberösterreich hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der oberösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge (also alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde – etwa Friedhöfe, Gemeindewohnungen oder auch Büchereien, Altenheime, u. ä.) zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

1. Geschäftsbereich Dr. Peter Fichtenbauer: Staatsbürgerschaft und Vergaberecht

Untätigkeit des Amts der OÖ LReg bei Zweifel an Staatsbürgerschaft

Nach Beantragung eines Reisepasses erfuhr eine Frau türkischer Herkunft 2011 über behördliche Zweifel an ihrem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie an dem ihrer minderjährigen Tochter. Diese wurden durch ein Missverständnis über die Beantragung einer Karte, die für ehemalige türkische Staatsbürger zahlreiche Begünstigungen in der Türkei bewirkt, ausgelöst. Beim Zweifel über die Staatsbürgerschaft einer Person muss ein sogenannter „Feststellungsbescheid“ erlassen werden, der entweder amtswegig erstellt oder von der betroffene Person beantragt wird. Die Behörde klärt das (Nicht-)Bestehen der Staatsbürgerschaft und stellt so Rechtssicherheit für alle Beteiligten her. Das Amt der OÖ Landesregierung (LReg) führte das Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft, erließ jedoch keinen Feststellungsbescheid und erklärte sich auf Anfrage der VA nicht mehr für die Angelegenheit zuständig, da die Frau mittlerweile nach Wien übersiedelt war. Die VA stellte jedoch fest, dass das Amt der OÖ LReg in den sechs Monaten zwischen dem Herantreten des Generalkonsulats und dem Umzug eine Entscheidungspflicht hatte. Personen eine lange Zeit über ihren Staatsbürgerschaftsstatus im Unklaren zu lassen, ist für die Betroffenen eine große Belastung. Die VA kritisierte daher die Verzögerung durch das Amt der OÖ LReg und stellte den Fall auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ dar. Für die Betroffene war dieser Vorfall mit besonders unangenehmen Folgen verbunden, da sie sich nach der Geburt ihres Kindes in der Türkei aufhielt und mangels eines Reisepasses für ihre Tochter nicht nach Österreich einreisen konnte.

Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der Schülerverpflegung in der Stadt Wels

Im Jahr 2014 wurde die Essensausgabe an Welser Pflichtschulen neu ausgeschrieben. Der diese Aufgabe für mehrere Jahre erfüllende Welser Familienbetrieb kam nicht mehr zum Zug, sondern ein internationaler Großkonzern. Die VA stellte in einem Prüfverfahren fest, dass die Stadt Wels das Vergabeverfahren nicht korrekt durchgeführt hatte. Die Ausschreibung für die Verpflegung war mit strikten Bedingungen verbunden (Speisen sind täglich frisch zuzubereiten, Bieter muss mit der Urkunde „Gesunde Küche“ des Landes OÖ ausgezeichnet sein, etc.). In dem Vertrag mit dem letztendlich erfolgreichen Großunternehmen waren diese Bedingungen nicht mehr zu finden. In einem fairen und transparenten Vergabeverfahren ist es jedoch unzulässig, nur einer teilnehmenden Partei eine Erleichterung gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung zu gewähren. Zudem verstrickte sich die Stadt Wels in der versuchten Begründung ihres Vorgehens in Widersprüche und verkannte weitere zivil- und vergaberechtliche Grundregeln. Auch die gesetzlich geforderte Umweltgerechtigkeit der Leistung des Großkonzerns, welcher das Essen über weite Wegstrecken transportieren muss, ist fragwürdig.

2. Geschäftsbereich Dr. Günther Kräuter: Mindestsicherung

Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Widersprüche zwischen Bund und Ländern

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung läuft Ende 2016 aus.

Einzelne Bundesländer haben während der letzten Jahre Verstöße gegen den innerstaatlichen Vertrag nicht nur toleriert, sondern sind von den gemeinsam vereinbarten Grundsätzen und Mindeststandards, die für das soziale Netz aus guten Gründen entwickelt wurden, einseitig abgewichen. Leidtragende davon waren – wie beispielsweise auch in OÖ durch die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf die Mindestsicherung – zumeist pflegebedürftige Menschen. Und das obwohl Pflegebedürftige ohnehin vermehrte Aufwendungen zu bewältigen haben und sowohl im Zugang zum Arbeitsmarkt als auch bei Bildungs- und Freizeitangeboten von besonderen Ausgrenzungsprozessen betroffen sind.

Wenngleich eine Abänderung dieser Art. 15a B-VG Vereinbarung an sich nur schriftlich und im Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich ist, wurden von Landesgesetzgebern verschiedene Gesetzesbeschlüsse gefasst, die im Widerspruch zur getroffenen Übereinkunft von Bund und Ländern stehen.

Für die VA, die Armutskonferenz und zahlreiche andere Institutionen der Zivilgesellschaft ist dieser Umstand sowohl im Lichte rechtsstaatlicher Aspekte als auch im Interesse einer gesamtstaatlichen Problembewältigung äußerst unbefriedigend.

Die VA fordert das Land OÖ auf – besonders im Hinblick auf die dadurch erschwerte Situation von Pflegebedürftigen – all jene Gesetzesbeschlüsse neu zu überdenken, die der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern widersprechen.

Volksanwalt Günther Kräuter: „Zielsetzung einer verantwortungsvollen Sozialpolitik muss eine bundeseinheitliche, rechtskonforme und faire Neureglung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sein.“ Eindringlich warnt Kräuter vor einem gesellschaftspolitischen Tabubruch: „Wenn internationale und österreichische Rechtsnormen – aus welchen Motiven auch immer – gebrochen werden, sind die Folgen für das gesamte Rechts- und Wertesystem in Österreich unabsehbar.“

3. Geschäftsbereich Dr. Gertrude Brinek: Barrierefreiheit und Hundehaltergesetz

Baubewilligung trotz mangelnder Barrierefreiheit

Im Berichtszeitraum erhielt die VA einmal mehr viele Beschwerden im Bereich Bau- und Wohnrecht. Unter anderem prüfte die VA in OÖ einen Fall, in welchem ein Bauvorhaben den Vorschriften der Barrierefreiheit nicht entsprach, trotzdem aber eine Baubewilligung erteilt wurde. Der betroffene Wohnungseigentümer ist auf einen Rollstuhl angewiesen und kritisierte gravierende Mängel in der Barrierefreiheit der Zugänge zu den Gemeinschaftsräumen der geplanten Wohnhausanlage. Diese Defizite wurden auch durch ein Sachverständigengutachten belegt. Überdies wurde der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts mangelhaft durchgeführt – nach der Inbetriebnahme stellte sich nämlich heraus, dass dieser aufgrund räumlicher Unzulänglichkeiten nicht vollständig benutzbar war.

Obwohl die Baubehörde von der fehlenden Barrierefreiheit wusste, hat sie die Baubewilligung ohne entsprechende Auflage erlassen. „Ein Mangel in der Verwaltung, der nicht passieren darf“, ist Volksanwältin Brinek überzeugt. „Barrierefreiheit ist gesetzlich gefordert und die Baubehörde hätte daher dem Baubewilligungsantrag nicht stattgeben dürfen!“ bekräftigt Brinek.

Schwere Verletzung durch Hundebiss – Änderungen im OÖ Hundehaltergesetz

Die Haltung von Tieren und die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen bieten oft Anlass zu einer Beschwerde bei der VA. So auch jener Fall eines Oberösterreichers, der von einer spanischen Dogge namens „Tyson“ in den Unterarm gebissen und schwer verletzt wurde.

Das OÖ Hundehaltergesetz sieht vor, dass der Hundehalter bei der Anmeldung eines Hundes über eine Haftpflichtversicherung verfügen muss. Außerdem sind bei Hunden mit erhöhtem Gefahrenpotential seitens der Gemeinde behördliche Anordnungen zu treffen. Beide Punkte wurden im vorliegenden Fall vernachlässigt: Die Gemeinde wusste aufgrund früherer Auffälligkeiten von Tyson über dessen Gefährlichkeit Bescheid und unterließ die Anordnung einer Beißkorbpflicht, eine aufrechte Haftpflichtversicherung wurde ebenso wenig geprüft. Diese Nachlässigkeiten wurden dem Beschwerdeführer zum Verhängnis. Er leidet bis heute an den Folgen der Attacke und muss fürchten, auf seiner Schadenersatzforderung sitzen zu bleiben. Die VA forderte die Gemeinde auf, einen angemessenen Teil der Forderung zu decken und sich zu entschuldigen – bis dato gibt es keine Zusage.

Erfreulicher Nebeneffekt ist, dass das Land OÖ mittlerweile das Hundehaltergesetz novelliert hat, welches nunmehr den „Tourismus“ gefährlicher Hunde unterbindet.

4. Präventive Kontrolle der Menschenrechte

Kritik an Hygienestandards und desolaten Bädern im PAZ Linz

Bereits anlässlich eines Besuchs der Kommission im Jahr 2012 wies das PAZ Linz zum Teil erhebliche Verunreinigungen auf, bei einem erneuten Besuch 2013 konnten keine Verbesserungen festgestellt werden. Besonders markant war dies in den Sicherungszellen. Die beobachteten Verschmutzungen, der unangenehme Geruch und ein starkes Aufkommen von Ungeziefer (Schmetterlingsmücken) belegten eine unzureichende Reinigung. Die Bäder im PAZ Linz machten einen veralteten und stark abgenützten Eindruck, was anlässlich eines Besuchs 2014 erneut bemängelt werden musste. Im Bad auf der Frauenstation waren die Duschköpfe zum Besuchszeitpunkt so verkalkt, dass Wasser in alle Richtungen spritzte. In Kritik zog die Kommission auch, dass es in den Zellen nur Kaltwasser gab. Das BMI veranlasste daraufhin eine Instandsetzung, die Beseitigung aller Mängel wurde jedoch erst im Zuge einer zukünftigen Gesamtsanierung in Aussicht gestellt.

Positiv zu vermerken ist, dass es nach einer vom NPM angeregten Personalevaluierung zu einer Dienstzuteilung von drei Bediensteten in das PAZ Linz kam. Die Aufstockung des Personals schafft nicht nur der Unterbesetzung des PAZ Linz Abhilfe, durch einen größeren personellen Spielraum werden auch genauere Kontrollen (besonders hinsichtlich der beanstandeten Hygiene- und Einrichtungsstandards) möglich. Auch das Beschäftigungsangebot wurde nach Kritik des NPM verbessert.

Forderungen der VA für Menschen mit Behinderung

Die VA setzt sich insbesondere für Menschen mit Behinderungen und deren Rechte gemäß der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ein. Vor allem die Bereiche Selbstbestimmung, Entlohnung und soziale Absicherung sind für die VA dabei zentrale Zielsetzungen. Gefordert wird ein eigenständiges Leben mitten in der Gesellschaft, egal ob in der Schule, Arbeit oder Freizeit. Der Abbau von Barrieren und eine individualisierte Unterstützung sind dabei entscheidende Faktoren.

Auch in OÖ stellt sich langsam ein erfreulicher gesellschaftspolitischer Wandel von „Fürsorge“ zu „Teilhabe“ ein. Mit dem OÖ Chancengleichheitsgesetz wurden zwar begrüßenswerte Rahmenbedingungen geschaffen, diese gilt es jedoch in vielen Bereichen erst in die Tat umzusetzen.

Hauptaugenmerk sollte auf eine verbesserte finanzielle Ausstattung gelegt werden, denn viele Angebote sind nur eingeschränkt verfügbar oder können nur von wenigen Betroffenen in Anspruch genommen werden. Geeignete Wohnplätze, „Persönliche Assistenz“ sowie „Mobile Betreuung und Hilfe“ sind erst nach langen Wartezeiten verfügbar.

Weiters kritisiert die VA seit langem das geringe Angebot an inklusiver Beschäftigung und die mangelhafte soziale Absicherung, welche ebenso in der UN-BRK festgehalten ist.

Wichtig wären die Durchlässigkeit des ersten und dritten Arbeitsmarktes und eine Harmonisierung der Leistungen der Länder.

In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der VA nicht zu akzeptieren, dass Menschen mit Behinderung, die in so genannten Tageswerkstätten arbeiten und deren Leistungsfähigkeit unter 50% liegt, unabhängig von ihrer Leistung lediglich ein Taschengeld in Höhe von EUR 65 im Monat erhalten. Die Beschäftigung wird auch nicht als Arbeitsverhältnis gewertet, was bedeutet, dass die betroffenen Menschen lediglich unfallversichert sind, aber nicht kranken- oder pensionsversichert.

Dies macht die Menschen zeitlebens abhängig von Ihren Eltern und schließt ein selbstbestimmten Leben a priori aus.

Justizanstalt Asten: Zubau zum Forensischen Zentrum – Best Practice

Im Jahr 2015 wurde der Zubau des therapeutischen Zentrums in der Justizanstalt (JA) Asten fertiggestellt. Das therapeutische Zentrum ist bereits jetzt ganz auf die Betreuung und Therapie der Insassen ausgerichtet, durch den Zubau sollten vor allem auch die räumlichen Gegebenheiten optimiert werden. Entstanden ist nun ein „Best Practice“-Beispiel in Österreich.

Durch den Neubau wurde das Raumangebot enorm vergrößert. Zudem ist die Unterbringung der Insassen in Einzel- und Zweibettzimmern positiv hervorzuheben. Alle Zimmer sind barrierefrei erreichbar und verfügen über ein eigenes Badezimmer, auch der Langzeitbesuchsraum ist barrierefrei und für Familienbesuche ausgestattet. Lobenswert sind darüber hinaus die neuen Wohngruppen mit eigener Küche.

Weniger Justizwache und im Gegenzug mehr Pflegepersonal, die großzügigen Außenanlagen und die Unterstützung am Weg zur Eigenständigkeit sind seitens der VA positiv zu unterstreichen. Bereits während Planung und Bau konnte sich die VA als Nationaler Präventionsmechanismus von der durchdachten Konzeption der Anlage überzeugen. Alles in allem ein vorbildliches Projekt. Zu kritisieren ist allerdings, dass auch künftig Frauen nicht im Forensischen Zentrum Asten aufgenommen werden. Somit bleiben die Aufenthalts- und Lebensbedingungen von Maßnahmenpatientinnen weiterhin kritisch.

Rückfragehinweis

Mag.^a Stephanie Schlager, MA
Volksanwaltschaft, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +43 (0) 1 515 05 – 204
Mobil: +43 (0) 664 844 09 18
E-Mail: stephanie.schlager@volksanwaltschaft.gv.at
presse@volksanwaltschaft.gv.at